



RTHC Ruderabteilung

Sicherheitskonzept

Mit dem Rudersport verbinden sich diverse Risiken, die mit Gewässern typischerweise verbunden sind. Je nach Ruderrevier sind weitere spezifische Risiken wie Schiffsverkehr, Strömung, Wellengang zu berücksichtigen. Hinzu kommen jahreszeitlich bedingte Aspekte, wobei vornehmlich die kalte Wassertemperatur im Winter zu nennen ist. Die Pflicht des Vereins ist es, den Ruderern diese Risiken bewusst zu machen und sie zu veranlassen, sich entsprechend zu verhalten. Hierzu dient die Ruderordnung, mit der sich jeder Ruderer vertraut machen muss. Die Ruderordnung muss jedoch von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse weiterentwickelt werden. Das betrifft zum Beispiel die Frage, wie man im Falle eines Unfalles auf dem Wasser seine Rettungschancen optimieren kann. Als geeignete Mittel setzen sich hierbei zunehmend das Tragen einer Rettungsweste sowie die Unsinkbarkeit der Boote durch.

Der Abteilungsvorstand Rudern hat deshalb das folgende Sicherheitskonzept beschlossen (Stand April 2018):

1. Das Tragen eines technisch zugelassenen, adäquaten Rettungshilfsmittels (z.B. Rettungsweste) ist beim Rudern auf dem Rhein in der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März) für alle Ruderer Pflicht. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren gilt diese Verpflichtung ganzjährig. Erwachsenen Ruderern wird das Tragen eines Rettungshilfsmittels auch im Sommerhalbjahr empfohlen.
2. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Informationsblatt mit Hintergrund-Material, mit dem über die Risiken und Schutzmaßnahmen informiert wird. Sie müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Information zur Kenntnis genommen und verstanden haben. Andernfalls besteht für diese Mitglieder im Winter Ruderverbot. Bei Kindern und Jugendlichen (einschließlich solchen, die aktuell schon Mitglied sind) erfolgt die Information auch gegenüber den Erziehungsberechtigten, die ebenfalls – wie auch das Kind / der Jugendliche selbst – unterschreiben müssen. Zu diesem Zweck wird im Herbst ein Info-Abend mit den Eltern angeboten werden.
3. Obleute haben die volle und alleinige Verantwortung im Boot und haben deshalb das Recht zu bestimmen, dass sie nur Ruderer mit Rettungsweste mitnehmen (was im Voraus bekannt zu machen ist) – ebenso wie sie natürlich auch das Recht und die Pflicht haben, nicht ruderfähige Kameraden nicht mitzunehmen. Sie entscheiden auch je nach Wetterlage über die Verwendung einer Bootsabdeckung (bei Tagesfahrten sollten soweit vorhanden generell Bootsabdeckungen verwendet werden).
4. Mit unerfahrenen Gastruderern (z.B. am Tag der Offenen Tür) wird nur in Ufernähe (ohne Überquerung) gefahren. Die Gastruderer müssen schwimmen können und eine Rettungsweste tragen.

RTHC Ruderabteilung



5. Alle Boote sollen schwimmfähig gemacht, also bei Bedarf mit Schwimmkörpern ausgerüstet werden.

6. Bei auflaufendem Hochwasser (Treibholzgefahr) dürfen bestimmte Boote nicht verwendet werden. Aktuell sind das die Werra, Ems und Kratos. Bei Bedarf wird die Liste aktualisiert.

7. In Fühlungen ist der Trainer dafür verantwortlich, im Trainingsbetrieb sicherzustellen, dass insbesondere in der kalten Jahreszeit im Falle einer Kenterung sofort Hilfe zur Verfügung steht. Ihm obliegt ferner die Entscheidung darüber, ob ein Ruderer über die ausreichende Sicherheit verfügt, um im Winter im Skiff ohne Rettungsweste rudern zu können.

Leverkusen, im April 2018

Abteilungsvorstand Rudern